

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 50 (1958)
Heft: 5

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 5 - MAI 1958 - 50. JAHRGANG

Inhalt, Wirkungen, Anwendung und Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages¹

Von Dr. *Arnold Gysin*, Luzern

I. Die Entwicklung des Gesamtarbeitsvertrages

In seinem Werk über den «Arbeitsvertrag» hat Lotmar schon im Jahre 1902, also vor jeder Gesetzgebung, seine kühnen Ideen über den Tarifvertrag entwickelt: Seine Normen übten *direkte* Wirkung auf die Verträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus, was Lotmar durch Stellvertretung, Beitritt und Genehmigung zu erklären suchte². Es komme diesen Normen ferner *Unabdingbarkeit* zu, was heute meist als zwingende Wirkung bezeichnet wird. Diese folge aus dem Wesen und der Intention dieses Vertrages, aus dem Uebergewicht des kollektiven Willens über den Einzelwillen und aus dem Prinzip, «daß eine generelle Norm, die im Interesse der *schwächeren Kontrahenten*» aufgestellt sei, ihren Zweck verfehle, «wenn sie im gegebenen Fall durch den Kontrakt entkräftet werden kann». Noch im selben Jahr 1902 legte Lotmar dem Schweizerischen Juristenverein folgende These vor: «Soweit der Tarifvertrag der individuellen Uebereinkunft keinen Spielraum gewährt, ist ein von seinen Positionen abweichender Dienstvertrag in dieser Abweichung *nicht gültig* und *erhält* vielmehr die im Tarifvertrag *festgesetzten Vertragsbedingungen*.» Lotmar hielt es aber immerhin für geraten, diese zwei Grundsätze, weil

¹ Landesreferat Schweiz am 2. Internationalen Kongreß für Arbeitsrecht, September 1957, in Genf. Nicht in den Bereich des Kongreßthemas fielen: Abschluß und Beendigung der Gesamtarbeitsverträge, Vertragsparteien, Geltungsbereich, Unterstellung der Außenseiter. Das Referat ist zum Zweck der Publikation noch etwas überarbeitet worden. Erschienen in Heft 11/1957 der «Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins», Verlag Stämpfli & Cie, Bern.

² Lotmar, Der Arbeitsvertrag I 1902 798 f. Die Vertretungstheorie wurde als generelle Grundlage schon im Jahre 1909 vom Bundesgericht als unzutreffend erkannt. BGE 40 II 518.